



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

Januar 2024

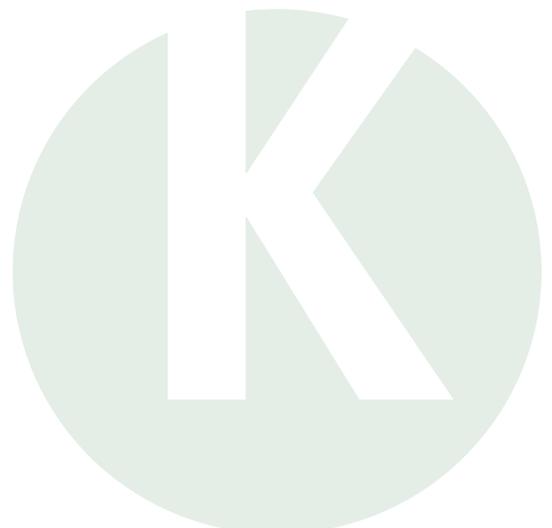


Rechtsprechung

- 1 ArbG Freiburg - Entscheidung vom 13.11.2023: Schlechterstellung von Versorgungsanwartschaften und -empfängern
- 2 LAG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 15.06.2023: Vergütung in der Freistellungsphase der Altersteilzeit – Tarifierhöhung
- 3 FG Nürnberg - Entscheidung vom 25.10.2022: Angemessenheit der Verzinsung einer Versorgungszusage mit 6 % – Maßgeblichkeit der Herkunft der Mittel (AG- oder AN-finanziert) auf die Höhe der zulässigen Verzinsung
- 4 BAG-Entscheidung vom 20.06.2023: Abzugsverbot für Vorsorgeaufwendungen bei Bediensteten zwischenstaatlicher Einrichtungen mit Wohnsitz und Beschäftigungsort im Inland
- 5 BGH-Entscheidung vom 20.09.2023: Berechnung der Startgutschrift in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durch die VBL

Rechtsanwendung

- 1 Neues BMF-Schreiben vom 28.12.2023: Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen
- 2 Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 ArbG Freiburg - Entscheidung vom 13.11.2023: Schlechterstellung von Versorgungsanwartschaften und -empfängern

Wiederkehrende Leistungen, wie Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung können gem. § 258 ZPO auch im Hinblick auf künftige Leistungen geltend gemacht werden, zumal sie von keiner Gegenleistung abhängen.

Regelt eine auf eine Direkt-/Gesamtzusage folgende Betriebsvereinbarung eine betriebliche Altersversorgung, gilt grundsätzlich das sogenannte „Ablösungsprinzip“. Wird allerdings in bestehende Besitzstände einer Versorgungsanwartschaft oder eines Versorgungsempfängers eingegriffen, müssen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes berücksichtigt werden.

Bei endgehaltsbezogenen Versorgungszusagen kann die vorbenannte Prüfung frühestens zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Versorgungsempfängers im Wege einer Gegenüberstellung der jeweiligen Regelungen erfolgen (ArbG Freiburg vom 13.11.2023 - 8 Ca 196/23 -, BeckRS 2023, 32286).

2 LAG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 15.06.2023: Vergütung in der Freistellungsphase der Altersteilzeit – Tarifierhöhung

Sofern keine gegenteilige tarifliche oder arbeitsvertragliche Regelung vorhanden ist, hat der Altersteilzeitarbeitnehmer im Blockmodell während der Freistellungsphase Anspruch auf die durch seine Vorarbeit in der Arbeitsphase erworbenen Entgeltansprüche. Während der Arbeitsphase ist er mit seiner vollen Arbeitsleistung im Hinblick auf die anschließende Freistellungsphase in Vorleistung getreten. Die Berechnung der in der Arbeitsphase angesparten und in der Freistellungsphase zu zahlenden Entgelte hat „zeitversetzt“ zu erfolgen. Kommt es in der Freistellungsphase zu Lohnerhöhungen, einem Einfrieren oder einer Kürzung von Zuwendungszahlungen, ist (mindestens) das auszuführen, was der Altersteilzeitarbeitnehmer erarbeitet hat (LAG Schleswig-Holstein vom 15.06.2023 - 5 Sa 200/22 -, BeckRS 2023, 25729).

3 FG Nürnberg - Entscheidung vom 25.10.2022: Angemessenheit der Verzinsung einer Versorgungszusage mit 6 % – Maßgeblichkeit der Herkunft der Mittel (AG- oder AN-finanziert) auf die Höhe der zulässigen Verzinsung

Für die Bestimmung der Obergrenze der Verzinsung von Versorgungskapital ist nicht der Garantiezins von Lebensversicherungen maßgeblich. Eine angemessene Verzinsung des Versorgungskapitals kann auch nicht nach den auf dem Kapitalmarkt zum Zeitpunkt der Zusage vorherrschenden langfristigen Zinssätze bestimmt werden. Vielmehr hat sich ein externer Fremdvergleich an der wahrscheinlich zu erwartenden Rendite zu orientieren.

Bei einer noch über 40 Jahre laufenden Beitragszeit erscheint vielmehr die Verzinsung einer betrieblichen Versorgungszusage mit 6 % nicht unangemessen.

Eine arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusage, für die der Arbeitgeber neben den Gehaltszahlungen auch den Zinsaufwand zu tragen hat, ist dabei nicht mit einer arbeitnehmerfinanzierten Versorgungszusage durch Entgeltumwandlung vergleichbar, die den Arbeitgeber nur durch die zugesagte Verzinsung belastet.

Eine mangende Vergleichbarkeit von Versorgungszusagen kann sich auch aufgrund unterschiedlicher beruflicher Stellung im Unternehmen ergeben, wie beispielsweise zwischen alleinigen und einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer mit Prokura im Gegensatz zu einem einfachen Angestellten (FG Nürnberg vom 25.10.2022 - 1 K 503/21 -, BeckRS 2022, 46450).

4 BAG-Entscheidung vom 20.06.2023: Abzugsverbot für Vorsorgeaufwendungen bei Bediensteten zwischenstaatlicher Einrichtungen mit Wohnsitz und Beschäftigungsort im Inland

Zu seinem Urteil vom 20.06.2023 zu Fragen des Abzugsverbotes für Vorsorgeaufwendungen bei Bediensteten zwischenstaatlicher Einrichtungen mit Wohnsitz und Beschäftigungsort im Inland fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom

20.03.2023 - 3 AZR 231/22 -, BeckRS 2023, 23982):

Die teilweise Umstellung eines Versprechens laufender Betriebsrentenleistungen auf ein Kapitalversprechen bedarf einer eigenständigen Rechtfertigung anhand der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit. Bei der dabei erforderlichen Abwägung der wechselseitigen Interessen ist zu berücksichtigen, dass die Umstellung nur einen Teil der laufenden Leistungen betrifft.

Umfasst ein Feststellungsantrag, der sich gegen die Ablösung einer alten durch eine neue Versorgungsregelung richtet, eine Prüfung auch der ersten beiden Stufen des dreistufigen Prüfungsschemas des Senats und kann bereits vor dem Eintritt des Versorgungsfalls sicher beurteilt werden, dass insoweit keine rechtfertigungsbedürftigen Eingriffe vorliegen, hängt der Erfolg der Klage bezogen auf die dritte Stufe jedoch von noch nicht feststellbaren Umständen ab, so ist der Feststellungsantrag zwar zulässig, aber als derzeit unbegründet abzuweisen.

Sprecherausschussvereinbarungen stellen kollektive Regelungen dar, die frühere Sprecherausschussvereinbarungen ablösen oder ändern können. Regeln mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Sprecherausschussvereinbarungen denselben Gegenstand, gilt insoweit das Ablösungsprinzip. Die neuere Sprecherausschussvereinbarung löst eine ältere grundsätzlich selbst dann ab, wenn die Neuregelung für den leitenden Angestellten ungünstiger ist.

Die Ersetzung einer Anwartschaft auf laufende Betriebsrentenleistungen durch eine Anwartschaft auf eine Kapitalleistung in einer – eine andere Versorgungsregelung ablösenden – Versorgungsregelung bedarf auch im Falle einer nur teilweisen Umstellung einer eigenständigen Rechtfertigung anhand der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit.

Die bei der Umstellung von laufenden Rentenzahlungen auf einmalige Kapitalleistungen vorzunehmende Interessenabwägung kann regelmäßig erst dann erfolgen, wenn festgestellt werden kann, ob die Neuregelung zu einem Eingriff in künftige dienstzeitabhängige Zuwächse führt. Die aus den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes abgeleitete Abwägung der wechselseitigen Interessen bei der auch nur teilweisen Umstellung von laufenden Renten auf eine einmalige Kapitalleistung kann regelmäßig erst dann durchgeführt werden, wenn die dafür erforderlichen Tatsachen vollständig feststehen.

5 **BGH-Entscheidung vom 20.09.2023: Berechnung der Startgutschrift in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durch die VBL**

Die in Folge der Systemumstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zum 31.12.2001 mit der 23. Satzungsänderung vom März 2018 neu gefasste Übergangsregelung in §§ 78 I und II, 79 I und Ia der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) zur Ermittlung von Startgutschriften für rentenferne Versicherte ist wirksam.

Bei Berechnung der maximal erreichbaren Zusatzrente (Voll-Leistung) im Rahmen der Startgutschriftenermittlung darf die von der Höchstversorgung in Abzug zu bringende gesetzliche Rente gemäß § 79 I 1 VBLS iVm § 18 II Nr. 1 S. 2 Buchst. f BetrAVG nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässigen Verfahren (Näherungsverfahren) ermittelt werden. Die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens verletzt den Allgemeinen Gleichheitssatz nicht und bewirkt keine unzulässige Benachteiligung des Versicherten

wegen des Geschlechts, bei einer Teilzeitbeschäftigung oder wegen einer Behinderung.

Die Regelung in § 79 I 3 bis 8 VBLS iVm § 18 II Nr. 1 S. 1 BetrAVG, nach der in Abhängigkeit von der Zeit zwischen Beginn der Pflichtversicherung und Vollendung des 65. Lebensjahrs des Versicherten für jedes Jahr der Pflichtversicherung 2,25 % bis 2,5 % der Voll-Leistung erworben werden, verletzt den Allgemeinen Gleichheitssatz nicht und bewirkt keine unzulässige Benachteiligung des Versicherten wegen des Alters (BGH vom 20.09.2023 - IV ZR 120/22 -, BeckRS 2023, 26036).

Rechtsanwendung

1 **Neues BMF-Schreiben vom 28.12.2023: Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben v. 24.5.2017 (IV C 3 - S 2221/16/10001 :004, BStBl. I 2017, 820, BeckVerw 342000), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben v. 16.12.2021 (IV C 3

- S 2221/20/10012 :002, BStBl. I 2022, 155, DStR 2021, 2972), wie folgt geändert:

Die Randziffer 89b wird wie folgt gefasst:

„89b Aus Vereinfachungsgründen wird davon ausgegangen, dass Bonuszahlungen auf der Grundlage von § 65a SGB V bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person Leistungen der GKV darstellen. Übersteigen die Bonuszahlungen diesen Betrag, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags eine Beitragsrückerstattung vor. Etwas anderes gilt nur, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass Bonuszahlungen von mehr als 150 EUR auf Leistungen der GKV gemäß Rn. 89 beruhen.

Diese Regelung gilt für bis zum 31. Dezember 2024 geleistete Zahlungen.“

Dieses Schreiben wird im BStBl. veröffentlicht.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter

www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.



2 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen. Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchfüh-

rungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lülsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Guðrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig ebenfalls CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.